

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 230.

Montag den 8. October 1866.

(323—2) Nr. 9008.

Concurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. gemischten Bezirksamte Erlachstein eventuell einem andern Bezirksamte ist eine systemisirte Actuarsstelle mit dem Jahresgehälte von 420 fl. erledigt.

Die Bewerber um dieselbe haben unter Nachweis der gesetzlichen Erfordernisse insbesondere, der vollkommenen Kenntniß der slovenischen Sprache und der Befähigung für das Richteramt, ihre documentirten Gesuche im Wege der vorgesezten Behörde bei der k. k. Personal-Landes-Commission für Steiermark in Graz

bis 15. October 1866

einzureichen.

Graz, am 27. September 1866.

K. k. steierm. Personal-Landes-Commission.

(315—3) Nr. 8945.

Concurs-Berlautbarung.

Zur Wiederbesetzung zweier Kanzlistenstellen bei den hierländigen gemischten Bezirksämtern mit dem Jahresgehälte von je 367 fl. 50 kr. und dem graduellen Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 420 fl. wird der Concurs

bis 15. October d. J.

ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre mit der Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesondere der Sprachkenntnisse, belegten Gesuche binnen obiger Frist im Wege ihrer vorgesezten Behörden bei dieser Landescommission einzubringen.

Triest, am 21. September 1866.

Von der k. k. Landescommission für die Personalangelegenheiten der gemischt. Bezirksämter.

(320—2) Nr. 21340.

Rundmachung.

An der k. k. Oberrealschule in Lemberg sind zwei Lehrerstellen, und zwar die eine für die deutsche Sprache und die andere für die Naturgeschichte als Hauptfach, in den oberen Classen erledigt und wird zur Besetzung derselben hiemit der Concurs

bis 15. November 1866

ausgeschrieben.

Mit diesen Stellen sind die Gehälte jährlich je 630 fl. ö. W. und vom 1. Jänner 1867 je 735 fl. ö. W., eventuell je 840 fl. ö. W., mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen jährlich 840 fl. und 1050 fl. ö. W., beziehungsweise 1050 und 1260 fl. ö. W., verbunden.

Zur Erlangung derselben ist die Nachweisung der vor einer k. k. Prüfungs-Commission erprobten Eignung zur Ertheilung des Unterrichtes in den gedachten Hauptfächern für die oberen Classen, zugleich auch die Befähigung für den Unterricht in einem der drei Gegenstände: polnische Sprache, Arithmetik oder Physik in den untern Classen und die Kenntniß einer Landessprache nothwendig.

Competenten um diese Lehrerstellen haben ihre an das hohe Staatsministerium gerichteten, mit den Studienzeugnissen und Lehrfähigkeits-Decreten gehörig belegten Gesuche innerhalb der Concursfrist bei der galizischen k. k. Statthalterei unmittelbar, oder falls sie bereits in öffentlicher Bedienstung stehen, im Wege ihrer vorgesezten Behörde einzubringen.

Lemberg, den 24. September 1866.

Von der k. k. Statthalterei.

(326—1) Nr. 3360.

Concurs-Ausschreibung.

Im Civilkrankenhaus in Laibach ist eine Secundärarzenstelle mit dem Adjutum von jährl. 315 fl. (dreihundertfünfzehn Gulden ö. W.), dann freier Wohnung, Beheizung und Beleuchtung in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diesen Posten, dessen Dauer auf zwei Jahre bestimmt ist und im Begünstigungsfalle auf weitere zwei Jahre verlängert werden kann, haben ihre mit dem Diplome und sonstigen glaubwürdigen Documenten belegten Gesuche über die medicinischen und chirurgischen Kenntnisse, ihre allfällige bisherige Dienstleistung, dann die Kenntniß der slovenischen Sprache in Wort und Schrift, so wie über ihren ledigen Stand und tadellose Moralität

bis längstens 30. October d. J. bei dem gefertigten Landesauschusse

Laibach, am 2. October 1866.

Vom krainischen Landesauschusse.

(321—2) Nr. 8983.

Rundmachung.

Um den Bedürfnissen der thunlichsten Geschäftsvereinfachung auch in Bezug auf die Cautionspflicht der Catastral-Vermessungsbeamten zu entsprechen, wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 18. September l. J., Z. 34456, kund gemacht, daß auch den gewesenen Catastral-Vermessungsbeamten, so wie deren Erben und Rechtsnachfolgern, die Bewilligung zur Devinculirung ihrer 5- oder 4percentigen Trienal-Cautions Obligationen ertheilt werden wird, wenn sie sich mit dem Erlage einer für die ganze Dienstzeit haftenden Cautions, und zwar für die Geometer einer vinculirten 5percentigen Obligation à 100 fl. und für Vermessungs-Inspectoren von drei vinculirten 5percentigen Obligationen à 100 fl. auszuweisen vermögen.

In gleicher Weise werden die baren Theileinlagen jener ehemaligen Catastralbeamten, welche während des Laufes ihres ersten cautionspflichtigen Dienstjahres ausgetreten sind oder entlassen wurden, in dem Falle hinausgezahlt, wenn die betreffenden Eigenthümer, deren Namen nachträglich bekannt gegeben werden, mit dem Erlage einer 5percentigen vinculirten Obligation sich ausgewiesen haben.

Im andern Falle verbleiben diese baren Cautions-Theileinlagen, deren Interessen mit Ende des Jahres 1866 eingestellt werden, als unverzinsliches Depositum bei der niederösterreichischen Landeshauptcasse.

Laibach, am 1. October 1866.

K. k. Finanz-Direction für Krain.

(329) Nr. 3083.

Rundmachung.

Zufolge Verordnung der wohlwöbllichen k. k. Telegraphen-Direction vom 30. September l. J., Z. 10148/T. sind die k. k. Telegraphen-Stationen ermächtigt worden, vom 10 d. M. an Telegramme sowohl nach dem In- als dem Auslande in allen in der österreichischen Monarchie üblichen Sprachen anzunehmen und zu befördern.

Die für Depeschen verwendeten Lettern müssen dem lateinischen Alphabete entsprechen, d. i., sie müssen sich durch die für den telegraphischen Verkehr dormalen geltenden Schriftzeichen wiedergeben lassen.

Triest, am 5. October 1866.

K. k. Telegraphen-Inspectorat.

(324—2)

Schulen-Anfang.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß die sämtlichen Vorlesungen an der hierortigen theologischen Diöcesan-Lehranstalt den 15. October d. J.

ihren Anfang nehmen werden, wornach die Anmeldungen bei der theologischen Studien-Direction und den betreffenden Professoren Tags vorher zu geschehen haben.

Laibach, am 5. October 1866.

Fürstbischöfliches Ordinariat.

(328—1) Nr. 344 P. C.

Rundmachung.

Die nächste Prüfung aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft wird am 27. October 1866 abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre nach §§ 4, 5 und 8 des Gesetzes vom 17. November 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 1 vom Jahre 1853) verfaßten, vollständig instruirten Gesuche

bis längstens 25. October d. J.

an den unterzeichneten Präses einzusenden und darin insbesondere documentirt nachzuweisen, ob sie die Vorlesungen über die Verrechnungskunde frequentirt, oder, wenn sie dieser Gelegenheit entbehrt haben, durch welche Hilfsmittel sie sich als Autodidakten die erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben.

Nicht gehörig belegte Gesuche werden abschlägig verbeschieden werden.

Graz, am 5. October 1866.

Präses der Prüfungs-Commission aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft für Steiermark, Kärnten und Krain:

Josef Lichtnegel,
k. k. Regierungsrath.

(327—1) Nr. 1385.

Daz-Verpachtung zu Warasdin.

Den 22. October 1866, Vormittags 10 Uhr, findet am Rathhause der königl. Freistadt Warasdin die licitationsweise Verpachtung des Rechtes zur Einhebung der Daz auf Wein, Bier, Biereinfuhr und Branntwein, dann Fleischausschrottung, Mauth und Pflasterung für den Bereich der Stadt und des Warasdiner Gebirges für das Jahr 1867, und zwar für jeden Bereich und Gegenstand separat, mittelst schriftlicher Offerte statt.

Zur Darnachachtung der Pachtlustigen diene, daß im Bereiche der Stadt von 1 Eimer in- oder ausländischen Weines oder Mostes, dann heimischen Bieres 1 fl. 40 kr., von 1 Eimer eingeführten Bieres aber nom. Daz 1 fl. 40 kr. und nom. der Einfuhrgebühr 80 kr., somit zusammen 2 fl. 20 kr., von einem Eimer Branntwein 2 fl. 20 kr. von 1 Stück Schlachtvieh 4 fl., von einem Kalbe 70 kr., Schweine über einen Centner 1 fl. 5 kr., unter dem Centner 52 1/2 kr., schließlich von einem Schafe, Ziege oder Widder 17 1/2 kr. ö. W.; im Bereiche des Warasdiner Gebirges hingegen von 1 Eimer Wein 70 kr., Bier 35 kr., Branntwein 2 fl. 10 kr., dann Schlachtvieh 1 fl. 5 kr., Kalbe 35 kr., Schweine 52 1/2 kr. und Schafe 17 kr. als Daz eingehoben wird.

Die Pachtlustigen haben ihre mit 5 Perc. von dem auf das Jahr 1866 entfallenden Pacht-schillinge u. z. für den Bereich der Stadt von

Wein	25250 fl.
Bier	4000 "
Biereinfuhr	3000 "
Branntwein	250 "
Fleischausschrottung	10500 "
Mauth und Pflasterung	8112 "

und für den Bereich des Warasdiner Gebirges auf das Gesammte 565 fl. ö. W. in Barem oder Staatspapieren nach dem Course versehenen schriftlichen Offerte als Badium bis 10 Uhr Vormittag der Licitations-Commission hier zu überreichen, welches Badium der Ersteher nach geschlossener Licitation auf 10 Perc. als Cautions zu erhöhen hat.

Offerte hingegen, welche ohne Badium oder nach Ablauf der festgesetzten Stunde übergeben werden, bleiben unberücksichtigt.

Schließlich gebührt dem Pachtlustigen, welcher für alle Pachtgegenstände auf Grund der einzelnen Meistbote den höchsten Anbot stellt, der Vorzug.

Die Tarife über Mauth und Pflasterung, so auch die ferneren diesfälligen Pachtbedingungen kann jedermann in den Amtsstunden auf dem Rathhause einsehen.

Magistrat der königl. Freistadt Warasdin, am 1. October 1866.

Kundmachung.

Gegen die ermäßigte Taxe von 2 Kreuzern für je 2 1/2 Zoll Loth können mit der Briefpost im Inlande befördert werden:

1. Drucksachen, nämlich alle gedruckten, lithographirten, metallographirten, photographirten oder sonst auf mechanischem Wege hergestellten, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder einfach zusammengelegt oder in ungeschlossenen Couverts, oder aber unter schmalen Streif- oder Kreuzband eingetiefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhaltes der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Sendungen können auch aus gebundenen oder brochirten Büchern und auch aus offenen Karten (Geschäftstaxen, Preiscurants, Familienanzeigen und dgl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maße eines gewöhnlichen Briefcouverts abweichen.

Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von 15 Zoll-Loth einschließlich nicht übersteigen.

Zur Frankirung sind Briefmarken zu verwenden und diese auf der Adressseite oben rechts aufzukleben.

Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande, oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Auch kann der Sendung eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigelegt werden.

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande oder Couvert versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind. Die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adressumschlägen versehen sein.

Circulars u. s. w. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein- und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze, mit Ausnahme des Ortes, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firma-Zeichnung, oder aber Änderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Änderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Anstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Auch auf der innern oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnortes des Absenders.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modelbildern, Landkarten u. s. nicht zu rechnen, die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

Bei Preiscurants und Handelsircularien ist ausnahmsweise der handschriftliche Eintrag der Preise und des Namens des Reisenden, sowie die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze und des Namens des Reisenden gestattet. Die Preiscurants und Handelsircularien können auch mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Den Correcturbögen können Aenderungen und Zusätze, welche Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden.

Die bei Correcturbögen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbögen beigelegten Zetteln angebracht sein.

Drucksachen über 15 Zoll-Loth, welche, im Briefsammlungskasten vorgefunden werden, sind, falls der Aufgeber bekannt ist, diesem zurückzustellen, sonst aber mit der Fahrpost an ihre Bestimmung abzufertigen; im letzteren Falle sind die darauf befindlichen Marken bei der Berechnung des Fahrpostporto nicht zu berücksichtigen und die Gebühr für die auf dem amtlich auszufertigenden Frachtbriefe anzubringende Stempelmarke mittelst Auslage hereinzubringen. In Betreff der Taxirung der Drucksachen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, sonst aber zur Versendung mit der Briefpost sich eignen, gilt als Grundsatz, daß das gewöhnliche Briefporto für unfrankirte Briefe, bei unzureichend frankirten im übrigen aber den obigen Bestimmungen entsprechenden Drucksachen jedoch nur für den nicht durch Marken frankirten Gewichtstheil angelegt wird.

Wenn dagegen einer Drucksendung eine schriftliche Mittheilung beigelegt oder eine solche an derselben oder an dem Kreuz- oder Streifbande angebracht wird, so hat nicht nur die Taxirung mit dem vollen Briefporto und mit den Zutaxen stattzufinden, sondern es ist auch nach den bestehenden Bestimmungen das Gefällsverfahren einzuleiten.

Bei Aenderungen oder Zusätzen am Inhalte (dem Einsetzen, Ausstreichen, Unterstreichen einzelner Worte oder Ziffern und dgl.) hat, sofern solche ausdrücklich als zulässig erklärt sind, zwar auch die Austaxirung der Sendung nach dem Briefposttarife einzutreten, das Strafverfahren ist aber von Seite der Postämter in solchen Fällen künftighin nur dann zu veranlassen, wenn sich aus den Umständen der begründete Verdacht ergibt, daß auf die angelegte Weise eine versteckte Correspondenz geführt werden wollte.

2. Wirkliche Waarenproben und Muster, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. — Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente u. dgl. sind zur Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

Hinsichtlich der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben oder Mustern bestehend leicht er-

kannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten u. s. Proben und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein.

Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderm geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein. Die Adresse muß außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsortes den Vermerk „Probe“ (Muster) enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders;
die Fabriks- oder Handelszeichen einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare;
die Nummern, und
die Preise.

So weit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine Vermerke irgend welcher Art enthalten.

Es ist nicht gestattet, unter einem Bande anderweitige besondere Sendungen unter Band, die wider für sich besonders adressirt sind, zu vereinigen, dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und Waarenproben oder Mustern durch einen und denselben Absender zu einem Versendungsobjecte gestattet.

Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von 15 Zoll-Loth einschließlich nicht übersteigen; zur Frankirung sind Briefmarken zu verwenden und diese auf der Adressseite oben rechts aufzukleben.

Was die Behandlung von Waarenproben und Mustern über 15 Zoll-Loth, ferner was die Taxirung von Waarenproben und Mustern betrifft, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt aufgegeben werden, oder welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, so gilt dasselbe, was in diesen Beziehungen im Punkte 1 rückichtlich der Drucksachen festgesetzt ist.

Der Waarenprobe oder dem Muster darf kein Brief beigelegt oder angehängt sein; überhaupt darf eine derlei Sendung zu keiner Correspondenzvermittlung in irgend einer Art benützt werden, widrigens ebenso wie bei den im Punkte 1 erwähnten Drucksachen mit schriftlichen Mittheilungen u. s. das Gefällsverfahren einzuleiten ist.

Die gegenwärtige Vorschrift über die Portobehandlung und die Beschaffenheit der Drucksachen (Kreuzbandsendungen), der Waarenproben und Muster findet auf den Verkehr mit dem Postvereine, für welchen die bisherigen Bestimmungen aufrecht bleiben, keine Anwendung.

Ebenso bleiben im Verkehre mit den nicht zum Postvereine gehörigen fremden Staaten die bisherigen Bestimmungen auch ferner in Wirksamkeit.

Hievon wird das correspondirende Publicum zu Folge herabgelangten hohen Handelsministerial-Erlasses vom 5. September l. J., Z. 13760-1555, in die Kenntniß gesetzt.

Triest, 2. October 1866.

K. k. Postdirection.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 230.**Erinnerung**

an die unbekanntenen Rechtsprätendenten auf die Ackerparzelle Nr. 1036 St. G. Döbernilf.

Von dem k. l. Bezirksamte Treffen als Gericht wird den unbekanntenen Rechtsprätendenten auf die Ackerparzelle Nr. 1036 St. G. Döbernilf hiermit erinnert:

Es habe Johann Slav von Döbernilf wider dieselben die Klage auf Erfindung der Ackerparzelle Nr. 1036 St. G. Döbernilf sub praes. 22. December 1865, Z. 2787,

hiermit eingebracht, worüber zur ordentlichen Verhandlung die Tagung auf den 12. October 1866,

früh 9 Uhr, mit dem Anhang des §. 29 der allg. G. O. angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntenen Aufenthaltes Herr Josef Pechant, k. l. Notar von Rastensfuß, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese

Rechtssache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

k. l. Bezirksamt Treffen als Gericht, am 30. Jänner 1866.

Relicitation.

Vom k. l. Bezirksamte Gottschee als Gericht wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Josef und Georg Brusich von Istrien, durch Dr. Benedikt, die Relicitation der vorhin den Ebelenten Georg und Maria Wolf gebhörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Gottschee sub Tom. 26 fol.

3556 vorkommenden, laut Licitationsprotokolls vom 5. December 1865, Z. 10339, von der Maria Wolf von Obergras erkundenen Realität wegen nicht zugehaltener Licitationsbedingungen auf Gefahr und Kosten dem säumigen Ersterben bewilliget und zur Vornahme derselben die Tagung auf den

16. October 1866, Vormittags 9 Uhr, mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität bei obiger Tagung um jeden Meistbot hintangegeben werden wird.

k. l. Bezirksamt Gottschee als Gericht, am 21. August 1866.